

THURGAUER WILDWASSERFAHRER

STATUTEN

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen "THURGAUER WILDWASSERFAHRER" (TWF), wurde am 14.9 77, im Sinne von Art 60 ff des ZGB, ein politisch und konfessionell neutraler Club gegründet: mit Sitz in 8505 Pfn.

Art 2 Der TWF macht es sich zur Aufgabe, den Kanusport aktiv zu betreiben und zu fördern.

II. MITTEL

Art. 3 Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und diversen Zuwendungen.

III VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Art. 4 Der TWF ist eine Sektion des Schweizerischen Kanuverbandes und anerkennt dessen Statuten.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der TWF besteht aus:

- Aktiven
- Junioren
- Familien
- Kollektivmitglieder
- Passiven
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Die Mitgliedschaft wird durch das Beitrittsgesuch und Bestätigung der Generalversammlung erworben.

Aktive sind Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, SKV-Mitgliedschaft ist obligatorisch.

Junioren sind Aktivmitglieder unter 18 Jahren, SKV-Mitgliedschaft ist obligatorisch. Sie haben ab dem 16. Altersjahr ein Stimmrecht.

Die **Familienmitglieder** umfassen die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Jugendliche bis zum 18. Altersjahr). Die Erwachsenen (max 2) sind rechtlich je Aktiv-Mitglied (sofern beide SKV-Mitglieder, mindestens ein Elternteil muss SKV-Mitglied sein). Kinder, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr vollenden, sind Junioren.

Kollektivmitglieder sind Institutionen wie Heime, Schulen, Anstalten und dergleichen. Es ist keine SKV-Mitgliedschaft nötig, aber es besteht auch kein Stimm- und Wahlrecht.

Passive sind Freunde des TWF. Ihr Interesse besteht nicht unmittelbar in der Ausübung des Kanusports. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. SKV-Mitgliedschaft freiwillig.

Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung kann, mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen, welches sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Es geniesst die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ist aber vom Jahresbeitrag befreit. Die SKV-Mitgliedschaft ist freiwillig.

Gönner unterstützen den Club allein durch finanzielle Beiträge. Es erwachsen daraus weder Rechte noch Pflichten.

- Art. 6** Die Mitgliedschaft im TWF endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
Austritt: Rechtsgültige Austritte sind nur schriftlich auf Ende des laufenden Jahres möglich, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.
Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aberkannt werden.

V BEITRÄGE

- Art 7** Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt und in der Folge nachstehende finanzielle Leistungen an die Clubkasse zu entrichten:
a) zuhanden des SKV, die vom Verband festgesetzten Jahresbeiträge.
b) zuhanden des TWF, die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.
Der maximal zu bezahlende Betrag zuhanden des TWF beträgt 150 Franken, derjenige zuhanden des SKV 60 Franken für Erwachsene, respektive 30 Franken für Jugendliche. Darüber hinaus besteht keine weitere Haftung der Mitglieder.

VI ORGANISATION

- Art. 8** Die Organe des TWF sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Delegierten
- die Rechnungsrevisoren
- Art 9** Die ordentliche GV findet jährlich im Januar/Februar statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.
- Art.10** Der ordentlichen GV obliegen:
- die Vornahme von Statutenänderungen
- die Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Technischen Leiters und der übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre
- die Wahl der Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre
- die Behandlung von Mutationen, Ausschlüssen und Ehrungen
- die Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Dechargenerteilung an den Vorstand
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Art. 11** Anträge von Mitgliedern (Traktanden), müssen spätestens 7 Tage vor der GV im Besitz des Präsidenten sein. Sie sind schriftlich einzureichen.
- Art. 12** Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen werden offen, auf Antrag geheim, durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13** Die ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Dieses ist, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die aGV hat innerhalb eines Monats, nach Eingang des ordnungsgemäss eingereichten Begehrens, stattzufinden.

VII. DER VORSTAND

Art. 14 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und einem allfälligen Beisitzer:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Technischen Leiter
- dem Materialwart
- dem Platz- und Gebäudewart
- dem Clubwirt

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausnahmen bilden Präsident, Kassier und Technischer Leiter, die von der GV gewählt werden. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten. Der Kassier darf dafür nicht gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr TWF-Mitglied sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VIII. DIE DELEGIERTEN

Art.15 Die Delegierten bestehen aus zwei Clubmitgliedern, wovon mindestens einem Vorstandsmitglied, und werden jeweils vom Vorstand bestimmt. Sie vertreten den Club an der Delegiertenversammlung des SKV, sowie an anderen Versammlungen von Dachverbänden.

IX. DAS RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden von der GV auf 3 Jahre gewählt.

Art. 17 Die Revisoren haben die Rechnungsführung auf Ende jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der GV hierfür schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift für den TWF führt nur der Präsident, bzw. bei Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder dem Technischen Leiter.

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet allein das Clubvermögen.

X AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 20 Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer GV, welche ausdrücklich mit dieser Zweckangabe einberufen werden muss. Allfälliges Clubvermögen wird einem. von der GV zu bestimmenden sportlichen oder gemeinnützigen Zweck zugewendet.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

Art. 22 Die Teilnahme der Mitglieder und Gäste an Clubveranstaltungen jeglicher Art, geschieht auf eigenes Risiko. Für Unfälle und Sachschäden kann der TWF auf keinen Fall haftbar gemacht werden.

Art. 23 Über alles, was in diesen Statuten nicht erwähnt ist finden die Artikel 52-79 des ZGB Anwendung.

Art. 24 Die Clubadresse lautet: Thurgauer Wildwasserfahrer, Fabrikstrasse 41 - 45. 8505 Pfyn

Art. 25 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung 2005 vom 10. Februar 2006 genehmigt und lösen die Statuten vom 18. Januar 2002 ab.

Der Präsident:



Andreas Bartelt

Der Aktuar:



Christian Wieland